

Die Bemessung des Sozialversicherungsbeitrages

In den ersten drei Kalenderjahren nach Gewerbeanmeldung werden den Betreuungskräften nur vorläufige SV-Beiträge vorgeschrieben, die nachträglich erneut berechnet werden. Das bedeutet, dass die Beiträge nicht die tatsächlich zu zahlenden SV-Beiträge darstellen. Diese Regelung ist als Erleichterung für die ersten drei Jahre der Betriebsgründung gedacht. Ab dem 4. Jahr werden die Beiträge von jener Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Jahres abgeleitet.

Die **Beitragssätze** für das Jahr 2024 setzen sich wie folgt zusammen:

Pensionsversicherung:	18,50 %
Krankenversicherung:	6,80 %
Selbstständigenvorsorge:	1,53 %
Unfallversicherung, Fixbetrag:	€ 11,35/Monat

Die Sozialversicherungsbeiträge sind im 1. und 2. Kalenderjahr fix. Ab dem 4. Jahr werden die Beiträge von jener Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Jahres abgeleitet.

Sozialversicherungsbeiträge (Werte 2024)			
Beiträge im 1. + 2. Kalenderjahr	Monat	Quartal	Jahr
Pensionsversicherung (18,50 %)*	95,91	287,73	1.150,92
Krankenversicherung fix **	35,25	105,75	423,00
Selbstständigenvorsorge (1,53 %)	7,93	23,79	95,16
Unfallversicherung fix	11,35	34,05	136,20
GESAMT (€)	150,44	451,32	1.805,28

* Nachbelastung bei Überschreiten der Mindestbeitragsgrundlage

** Fix im 1. und 2. Kalenderjahr. Danach Nachbelastung bei Überschreiten der Mindestbeitragsgrundlage

Die Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge

Die SVS schreibt die Sozialversicherungsbeiträge quartalsweise mittels Erlagscheines vor. Die Zusendung der Erlagscheine erfolgt immer am Anfang des zweiten Monats des jeweiligen Quartals (Februar, Mai, August, November). Einzuzahlen ist der Betrag immer am Ende des zweiten Monats des jeweiligen Quartals.

Die Möglichkeit einer Ratenzahlung der Sozialversicherungsbeiträge

In Ausnahmefällen (sehr hohe Beitragszahlung) kann der Personenbetreuer/die Personenbetreuerin auch eine Ratenvereinbarung betreffend der SV-Beitragszahlung bei der SVS unter vs@svs.at beantragen.